

Vorschlag zur Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz in der Verfassten Studierendenschaft

Aufgrund von § 34 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 4. Februar 2013 hat die Fachschaftenkonferenz des KIT am 16. Juli 2013 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Präsidium
- § 6 Behandlung von Sachanträgen
- § 7 Wahlen
- § 8 Protokoll
- § 9 Beschlusssammlung
- § 10 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 13 Übergangsregelung

In dieser Geschäftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für jede andere Form. Die Geschlechtsdefinition obliegt hierbei jeder Person selbst.

Grundsätze und Definitionen

1. Mitglieder der Fachschaftenkonferenz sind alle Fachschaften nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft im § 28 Abs. 1.
2. Fachschaften entsenden ihre Vertreter, die in ihrer Fachschaftsversammlung bestätigt wurden. Die Anzahl an Vertretern die eine Fachschaft entsenden darf ist unbegrenzt.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen finden mit dem relativen Stimmgewicht nach § 33 Abs. 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft statt. Die Studierendenzahlen, die dem System zugrunde liegen, werden der Kopfstatistik der offiziellen Studierendenstatistik des letzten Wintersemesters entnommen. Die Stimmen einer Fachschaft dürfen aufgetrennt werden. Abstimmen dürfen nur die gewählten Fachschaftsvertreter und die Fachschaftssprecher.

§ 1 Einberufung

1. Die Fachschaftenkonferenz wird vom Präsidenten der Fachschaftenkonferenz einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform.
3. Einzuladen sind
 1. die von den Fachschaften entsandten Vertreter in der Fachschaftenkonferenz (nachfolgend „Vertreter“),
 2. die Fachschaftssprecher,
 3. die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft,
 4. die Mitglieder des Ältestenrats.
4. Die Anforderungen nach Abs. 3 gelten als erfüllt, sofern die Einladung an E-Mail-Verteiler verschickt wird, bei denen davon auszugehen ist, dass die einzuladenden Personen die Nachrichten erhalten.
5. Die Fachschaftenkonferenz tritt in der Vorlesungszeit wöchentlich am Dienstag, wenn dies ein Arbeitstag ist, um 17:30 Uhr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung kann in der Fachschaftenkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. In der Vorlesungszeit ist mit einer Frist von zwei Tagen einzuladen. Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben.
7. Die Einladung ist in öffentlichen Kommunikationsnetzen zu veröffentlichen.
8. Eine außerordentliche Sitzung muss 5 Werktage im Voraus mit Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten bekanntgegeben werden.
9. Der Präsident kann in einem besonderen Notfall eine außerordentliche Sitzung binnen 2 Tagen einberufen. Jedes Mitglied der Fachschaftenkonferenz hat die Möglichkeit eine außerordentliche Sitzung einzufordern. Ob der Forderung stattgegeben wird, entscheidet das Präsidium der Fachschaftenkonferenz (nachfolgend „Präsidium“).

§ 2 Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der Sitzung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Die vorläufige Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung enthält
 1. Feststellung der Tagungsfähigkeit (siehe § 4 Abs. 1),
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe § 4 Abs. 2),
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 5. Berichte aus den Gremien der Studierendenschaft und des KIT sowie der Fachschaften,
 6. beantragte Tagesordnungspunkte,
 7. Sonstiges.

2. Die Fachschaftenkonferenz kann mit der einfachen Mehrheit Tagesordnungspunkte ändern oder absetzen. Wahlen müssen im Voraus vom Präsidium angekündigt werden und als Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachschaftenkonferenz sind öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Fachschaften der Fachschaftenkonferenz vertreten sind.
2. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Fachschaften erforderlich. Ist dies nicht gegeben, so werden die vorliegenden Anträge auf die nächste Sitzung vertagt. Die Fachschaftenkonferenz ist in der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte, sofern es sich nicht um Anträge handelt, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, beschlussfähig. Die Erfüllung von Abs. 1 muss dennoch gegeben sein.
3. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung gemäß § 4 Abs. 2 festgestellt und hat Bestand über die Gesamtdauer der jeweiligen Sitzung, bis der Präsident diese schließt.

§ 5 Präsidium

1. Die Fachschaftenkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.
2. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und aus bis zu zwei Vertretern.
3. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
4. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus
 1. durch Ausscheiden aus der Fachschaftenkonferenz,
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Misstrauensvotum; hierzu muss die Fachschaftenkonferenz mit der Mehrheit der Stimmen in der Fachschaftenkonferenz das Misstrauen aussprechen.
 4. zum Ende der Amtszeit.
5. Ist der Präsident ausgeschieden, so nehmen bis zur Neuwahl die Vertreter die Aufgaben des Präsidenten wahr. Die Neuwahl muss binnen einer Frist von zwei Wochen in der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
6. Ist das Präsidium ausgeschieden, so nimmt der Innenreferent des Vorstands der Studierendenschaft oder ein vom Vorstand der Studierendenschaft entsandter Vertreter die Aufgaben des Präsidiums bis zur Neuwahl wahr. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen in der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

7. Außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen, übt der Präsident die folgenden aus:
 - Er eröffnet und schließt alle Sitzungen,
 - leitet die Sitzung oder delegiert die Leitung,
 - sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung,
 - und stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt.
 - Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat während der Sitzung im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratung und zur Wahrung der Ordnung. Während der Beratung eines Gegenstands kann er der Fachschaftenkonferenz vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu beschränken sowie die Rednerliste oder die Aussprache zu schließen. Er kann ferner vorschlagen, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen oder die weitere Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand zu vertagen.
8. Das Präsidium hat die folgenden Aufgaben:
 - Es verwaltet die Protokolle.
 - Es steht im Kontakt mit dem Studierendenparlament und leitet bei Bedarf Anliegen weiter.

§ 6 Behandlung von Sachanträgen

1. Antragsberechtigt sind alle in § 1 Abs. 3 Nummer 1 bis 3 genannten Personen sowie die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft.
2. Ein Antrag kann mit einfacher Mehrheit vertagt werden.
3. In der Einzelberatung stellt das die Diskussion leitende Präsidiumsmitglied den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge können gestellt werden. Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen.
4. Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Sitzung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Fachschaftenkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.
5. Soweit nicht anders festgelegt, gilt ein Antrag als beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
6. Stimmübertragungen und Stimmaufteilungen sind nach Beschluss der jeweiligen Fachschaft zulässig.

- i. Einmalige Übertragungen müssen von der jeweiligen Fachschaft beschlossen werden. Die Übertragung muss im Voraus dem Präsidium schriftlich bekannt gemacht werden.
- ii. Eine dauerhafte Stimmaufteilung oder –übertragung muss der gesamten Fachschaftenkonferenz schriftlich bekannt gegeben werden, nachdem diese auf der jeweiligen Fachschaftsversammlung bestätigt wurde oder durch eine Maßgabe der Fachschaftsordnung vorgegeben ist.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Es kann ein Antrag auf Personaldebatte gestellt werden.
3. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Dieser Antrag kann nicht abgelehnt werden.
4. Wenn ein Posten zu besetzen ist, werden im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen benötigt. Im dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit.
5. Wenn mehrere Posten zu besetzen sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.
6. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn die Gewählten die Wahl annehmen.

§ 8 Protokoll

1. Von jeder Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält
 1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. eine Anwesenheitsliste einschließlich der vertretenden Fachschaft mit Stimmgewicht,
 3. die genehmigte Tagesordnung,
 4. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt,
 5. alle Beschlüsse,
 6. das beschlossene weitere Vorgehen zu den Tagesordnungspunkten.
2. Das Präsidium delegiert die Ausfertigung des Protokolls an einen von einer Fachschaft entsandten Vertreter.
3. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung der Fachschaftenkonferenz zu genehmigen.
4. Das genehmigte Protokoll ist in öffentlichen Kommunikationsnetzen zu Veröffentlichen.
5. Das genehmigte Protokoll ist vor nachträglicher Veränderung zu schützen.

§ 9 Beschlussammlung

1. Alle wichtigen Beschlüsse mit nicht ausschließlich kurzfristiger Relevanz werden von dem Präsidium in eine Beschlussammlung aufgenommen. Diese muss auf Anfrage von Vertretern zugänglich gemacht werden.
2. Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen der Fachschaftenkonferenz erforderlich. Der Präsident hat anhand der Beschlussammlung zu überprüfen, ob Anträge gefassten Beschlüssen entgegenstehen.

§10 Auslegung der Geschäftsordnung

1. Das Präsidium hat sich über die Auslegung der Geschäftsordnung zu einigen. Die Fachschaftenkonferenz kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen diesbezügliche Beschlüsse des Präsidiums ändern.
2. Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen der Fachschaftenkonferenz zustimmen.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

Um die Geschäftsordnung zu ändern, muss hierzu ein schriftlicher Antrag eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens 5 Tage vorher an alle Vertreter gesandt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt direkt nach Beschluss in der Fachschaftenkonferenz am 16.07.2013 in Kraft.

§ 13 Übergangsregelung

Die Amtsperiode des ersten Präsidiums beginnt am Tag der Wahl und endet am 30. September 2014.